

Die dringende Notwendigkeit hat sich herausgestellt . . .

Wenn sich die dringende Notwendigkeit zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrat nicht versammelt ist . . . so kann, sieht das Staatsgrundgesetz vor, der § 14 in Funktion treten. Auf Grund dieses § 14 hat nun die Regierung Stürggh am 22. November 1915 die Versicherungsordnung erlassen, von der die meisten Bestimmungen gemäß der § 14-Verordnung am 1. Jänner 1917 in Kraft zu treten hatten. Man achte wohl: am 22. November 1915 hat sich die dringende Notwendigkeit herausgestellt, daß dreizehn Monate später etwas als Gesetz gelten soll! Aber das ist noch nicht alles, was zu beachten ist! Am 30. Dezember 1916 hat die Regierung mitgeteilt, es sei unmöglich, daß die Verordnung, die am 22. November 1915 erlassen worden ist, am 1. Jänner 1917 in Kraft trete; sie schiebt ihren Wirksamkeitsbeginn um ein Jahr hinaus! Also wird die § 14-Verordnung, die am 22. November 1915 mit einer dringenden Notwendigkeit, mit einer Notwendigkeit, die sich unermutet ergeben habe und unaufschiebbar gewesen sei, begründet wurde, am 1. Jänner 1918 in Kraft treten! Die „dringliche Notwendigkeit“ hat also plötzlich **fünfundzwanzig Monate** Zeit! Die Mißwirtschaft, die von der Regierung, die diese § 14-Verordnung erlassen hat, mit dem § 14 begründet wurde, kann nicht greller gekennzeichnet werden, als sie sich durch dieses zweijährige Aufschieben selbst kennzeichnet!

Der § 14 ist schon vor der Regierung Stürggh mißbraucht worden, und die Zahl der Verordnungen, die im Widerspruch zu seiner Absicht erlassen worden sind, wird nicht kleiner sein, als die Zahl der §-14-Verordnungen seit dem Jahre 1897, wo man dem Paragraphen den verfassungswidrigen Geist eingehaucht hat, überhaupt ist. Dennoch ist der Gebrauch, den sich die Regierung Stürggh zurechtgelegt hat, etwas ganz anderes als selbst der stärkste Mißbrauch vor dieser Regierung. Alle früheren Regierungen benützten den § 14, um der Not des Staates zu steuern; das heißt sie begnügten sich mit den § 14-Verordnungen, die jene Notwendigkeiten, welche sich aus dem regelmäßigen Lauf der Staatsgeschäfte ergeben, erheischt hatten. Wohl waren auch diese § 14-Verordnungen Verletzungen der Verfassung, aber sie suchten ihre Rechtfertigung darin, daß es sich eben um Notwendigkeiten des Staates handle, auf die nicht verzichtet werden kann und die keinen Aufschub zulassen. Sie wollten, um es so zu sagen, das obstruierte Parlament ersetzen, weil der Ersatz nicht zu entbehren sei; erst die Regierung Stürggh hat sich mit dem § 14 an die Stelle des Parlaments ganz gesetzt. Während die früheren Regierungen die Unterbrechung der Parlamentstätigkeit noch als eine unwillkommene Störung der Führung der Staatsgeschäfte erachteten, ihr Ziel es also war, diese Unterbrechung zu beheben, wieder die normalen Verhältnisse herbeizuführen, war die Unterbrechung der Regierung Stürggh eine willkommene Sache, und ihr Ziel war nicht, sie zu beseitigen, ihr Ziel war, die Unterbrechung zu vertiefen, zu verstärken, dauernd zu machen. Die Regierung Stürggh hatte überhaupt aufgehört, mit dem Parlament zu rechnen; für sie war der Reichsrat, um es verständlich zu sagen, ein toter Hund, und als solchen behandelte sie ihn. Ihre § 14-Verordnungen, vor dem Kriege und während des Krieges, sahen davon vollständig ab, daß wir in Oesterreich sozusagen noch eine Verfassung haben; der Reichsrat ist tot und es lebe der § 14! Je weiter sich die § 14-Verordnung von der „dringenden Notwendigkeit“ entfernte, desto besser; es sollte der Eindruck erweckt werden, daß die Regierung kein Notverordnungsrecht, sondern das Gesetzgebungsrecht handhabt; es war die Absicht, sich zur Gänze und für immer an die Stelle des Reichsrates zu setzen. Der § 14 wurde zum unverhüllten Absolutismus.

Diese Methode, die Methode der Regierung Stürggh, bedingte nun zweierlei: Erstens mußte der Reichsrat in dem Bewußtsein der Menschen ganz heruntergebracht werden und zweitens mußte der § 14 sozusagen auf Glanz hergerichtet werden. Das Heruntermachen des Reichsrates wurde nun

planmäßig ins Werk gesetzt; der ganze vom Dispositionsfonds gespeiste Meeresschiff war ununterbrochen damit beschäftigt, das Abgeordnetenhaus herabzusetzen, zu schmähern, die Beweggründe der Parteien zu verdächtigen, mit einem Wort das Parlament in Verruf zu bringen. Das ist auch trefflich gelungen; ist es doch noch heute die durchgängige Ansicht, daß das Abgeordnetenhaus, das in dem letzten Jahre die schwersten Gesetzwerte bewältigte, Gesetzwerte, an denen ein halbes Duzend Privilegienparlamente gescheitert ist, im Kern verdorben sei, und immer noch wird vom Parlament so geredet, als wäre es die scheußlichste Versammlung der Welt. Aber es war auch notwendig, den § 14 auszustatten; denn wenn er sich auf die sogenannten Notwendigkeiten beschränkt, so wird der Mangel des Parlaments fühlbar, entsteht eine Lücke in der Befriedigung der Volksbedürfnisse, und selbst das Volk, dem man den Abscheu gegen „das“ Parlament eingeflößt hat, murret über einen Zustand, bei dem es zu kurz kommt; es entsteht wieder das Bedürfnis nach dem Parlament und heischt seine Erfüllung. Die Regierung nun, die das Parlament verneint, den verfassungsmäßigen Gang nicht etwa unterbricht, sondern beseitigen will, die die Völker dem Parlament ganz entfremden möchte, die muß das § 14-Regime austaffieren. Dieser Absicht dient nun der, man schenkt sich, diese Worte zusammenzuloppeln, der vollstümliche Verfassungsbruch, das heißt die Mobilisierung des § 14 für sogenannte Volksnotwendigkeiten, für soziale und sozialpolitische Dinge. Es hat allezeit Leute gegeben, die sich von dieser Taktik, daß nämlich der § 14 dauernd nicht möglich wäre, wenn er nicht mit einem Tropfen demokratischen Oeles gesalbt wäre, betören ließen, und die wirklich nicht wahrgenommen haben, daß diese tendenziösen § 14-Regierungen das Grab jeder Verfassungsmäßigkeit sein wollen und es auch werden würden. Denn wenn der § 14 das ganze Geschäft übernimmt: wozu dann überhaupt ein Parlament? Wenn man mit dem § 14 alles machen kann und, wie seine charakterlosen Beherrlicher zu sagen sich nicht bedenken, besser es machen kann, glatter, zielbewußter: wozu dann die Strapazen des Parlamentarismus? Die Absicht dieser „vollstümlichen“ § 14-Verordnungen war ja, den Widerstand gegen das absolutistische Zwischenpiel abzuschwächen, den Kampf dagegen abzustumpfen; daß diese „vollstümlichen“ § 14-Verordnungen, in Wahrheit die stärkste Herausforderung des demokratischen und verfassungsmäßigen Bewußtseins, Schächer gefunden haben, beweist uns also, daß jene Absicht **vollständig** gelungen ist. Es ist gelungen, dem § 14 das Odium der verfassungswidrigen Maßregel, die sich nur als eine Notmaßregel zu rechtfertigen vermag, die deshalb eine seltene, ausnahmsweise Maßregel bleiben muß, zu benehmen, und ihn dem Bewußtsein als eine gute, nützliche, wohlthätige Einrichtung einzuverleiben, als eine Sache, bei der die trefflichen Realpolitiker gar nicht mehr nach Verfassung und Gerechtigkeit fragen, bei der sie nur noch auf den Nutzeffekt schauen. Wie jener römische Kaiser meinte, das Geld stinkt nicht, welchen Ursprung es auch habe, meinen diese realpolitischen Leute, was schert mich's, ob es Gesetz oder § 14 ist, ich frage nur danach, was es bringt . . . Diese Abtötung des demokratischen Bewußtseins, diese Abstumpfung des verfassungsmäßigen Bewußtseins ist in Wahrheit die traurigste Frucht des bedenkenlosen Gebrauchs des § 14! Die „vollstümlichen“ § 14-Verordnungen wollten es herbeiführen, daß an dem verfassungswidrigen Regime die ganze Bevölkerung mitschuldig wird, und sie haben es bewirkt. Indem diese Methode das Volk zu dem **Nutzeffekt** des § 14 machte, hat sie es sich zum Mitschuldigen gesellt und damit erreicht, daß ihre Schuld, die die eigentliche ist, vergessen ward.

In Wahrheit gibt es hier nur eine Wahl und keine Verknüpfung: Entweder Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit; die Vorstellung, daß man Verfassungsmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit verknüpfen könnte, daß beide nebeneinander bestehen könnten, die ist eitel. Wer sich der Verfassungswidrigkeit einmal hingibt, den hat sie bald ganz; sie hat eine so starke Anziehungskraft, weil sie ja das bequemste Regieren ist, daß sie einen bald förmlich verschlingt. Wer die Verfassung will, muß die Verfassungswidrigkeit ablehnen; nicht etwa bloß in

allgemeinen, sozusagen prinzipiell, sondern redlich und rechtschaffen, also immer und für jede Sache. Sich etwa die Dinge auszuweichen, für die man den § 14 als zulässig anerkennt, ist nicht der Weg, auf dem man zur Erringung der wirklichen Verfassungsmäßigkeit, die allein die volle, nie bezweifelte, nie unterbrochene Verfassungsmäßigkeit ist, zu kommen vermag. Auch bei den § 14-Verordnungen gilt das Wort: Fürchte den § 14, zumal wenn er „vollstümliche“ Sachen bringt! Auch jene Versicherungsordnung hat sich mit der Vollstümlichkeit der Reform zu rechtfertigen gesucht. Aber indem ihre „dringliche Notwendigkeit“ nun fünfundzwanzig Monate innehalten muß, schärft sie uns den Blick, um diese ganze Methode zu durchschauen, deren Absicht es ist, das politische Bewußtsein zu trüben und die Demokratie in den Sumpf der Kompromisse mit dem Verfassungsbruch zu locken.